

Dienstanweisung

Asylverfahren

Verfolgung in Anknüpfung an das Merkmal Religion

Inhaltsverzeichnis:

1. Begriffe	2
1.1. Flüchtlingsbegriff gem. § 3 Abs. 1 AsylG	2
1.2. Religion	2
2. Prüfungspunkte	3
2.1. Verfolgungshandlung	3
2.2. Verfolgungsgrund	6
2.3. Verknüpfung der Verfolgungshandlung mit dem Verfolgungsgrund Religion	6
2.4. Begründete Verfolgungsfurcht	7
2.5. Akteure	8
3. Einzelne Rechtsfragen	8
3.1. Vorverfolgung	8
3.2. Verbot der Religion als solcher	9
3.3. Verfolgungsvermeidende Anpassungshandlungen	9
3.4. Konversion	10
3.5. Vortrag der Konversion im Asylfolgeverfahren	13
4. Ablauf der Anhörung	15
5. Links für weitere Ausführungen zum Thema	19

1. Begriffe

1.1. Flüchtlingsbegriff gem. § 3 Abs. 1 AsylG

1.2. Religion

1.1 Flüchtlingsbegriff gem. § 3 Abs. 1 AsylG

Ein Ausländer ist nach § 3 Abs. 1 AsylG Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet,

- a) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder
- b) in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Ebenso wie in der Genfer Flüchtlingskonvention wird die Religion ausdrücklich als relevanter Anknüpfungspunkt für eine Verfolgung genannt. Bei der Prüfung, ob eine Verfolgung vorliegt, sind die Vorgaben in §§ 3a ff AsylG zu berücksichtigen.

1.2 Religion

Nach § 3b Abs. 1 Nr. 2 AsylG umfasst der Begriff der Religion *„insbesondere theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder der Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind“*.

Damit ist ein weiter Religionsbegriff vorgegeben.

Geschützt ist sowohl die Entscheidung aus innerer Überzeugung religiös zu leben, als auch jegliche religiöse Betätigung. Geschützt sind auch nicht nur anerkannte oder bekannte Religionen oder Religionsgemeinschaften, sondern jegliche religiöse Glaubensüberzeugung.

Die o.g. Definition zeigt, dass es bei der Prüfung von Flüchtlingsschutz nicht darauf ankommt, ob die öffentliche Religionsausübung oder auch die innere, allenfalls im privaten Kreis gelebte religiöse Überzeugung betroffen ist.

Grundsätzlich kann eine Verfolgung in Anknüpfung an das Merkmal Religion auch dann vorliegen, wenn das sogenannte „religiöse Existenzminimum“ nicht betroffen ist (vgl. EuGH, Ur. v. 05.09.2012 – C 71/11, C -99/11).

2. Prüfungspunkte

2.1. Verfolgungshandlung

2.2. Verfolgungsgrund

2.3. Verknüpfung der Verfolgungshandlung mit dem Verfolgungsgrund Religion

2.4. Begründete Verfolgungsfurcht

2.5. Akteure

2.1. Verfolgungshandlung

Ob eine Flüchtlingsschutz auslösende Verfolgungshandlung vorliegt, beurteilt sich nach § 3a Abs. 1 AsylG. Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob eine Verfolgungshandlung vorliegt oder droht, die an die Religion des Betroffenen als Verfolgungsgrund anknüpft.

Als relevante Verfolgungshandlungen sind nach § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG solche Handlungen anzusehen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen. Dazu zählen vor allem Eingriffe in Leib, Leben und Freiheit (vgl. § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG).

Die Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen kann nach § 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG ebenfalls Verfolgung sein. Dabei ist zu prüfen, ob die wiederholten Eingriffe in ihrer Gesamtheit einer schweren Verletzung grundlegender Menschenrechte gleichkommen. Dies ist im Wege einer Gesamtschau aller erheblichen Umstände zu

beurteilen. Maßgeblich ist auch hier, dass die Beeinträchtigungen den Gläubigen in eine vergleichbar ausweglose Lage bringen, wie sie bei einer Gefährdung für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Die Maßnahmen in diesem Sinne können Menschenrechtsverletzungen, aber auch Diskriminierungen sein, die für sich allein nicht die Qualität einer Menschenrechtsverletzung aufweisen. Bei der Prüfung sind alle Übergriffe, Repressalien, Diskriminierungen, Nachteile und Beeinträchtigungen festzustellen, denen ein Antragsteller ausgesetzt worden ist.

§ 3a Abs. 2 AsylIG nennt Beispiele für Handlungen, die als Verfolgungshandlung angesehen werden können. Darunter fallen u.a. die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt (Nr. 1), gesetzliche, administrative, polizeiliche und justizielle Diskriminierungen (Nr. 2), unverhältnismäßige bzw. diskriminierende Strafverfolgung (Nr. 3) sowie die Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung (Nr. 4).

Handlungen, die gesetzlich zulässige Einschränkungen der Ausübung des Grundrechts auf Religionsfreiheit im Sinne von Art. 10 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der EU darstellen, sind von vornherein ausgeschlossen, da sie durch Art. 52 Abs. 1 der Charta gedeckt sind.

Beispiele für zulässige Einschränkungen sind etwa:

- Einschränkungen öffentlicher Veranstaltungen bei Gefahr von Auseinandersetzungen verfeindeter religiöser Gruppen;
- Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zur Vermeidung von konkreten Ordnungsstörungen;
- Schutz von Gesundheit und Sittlichkeit (Impfpflicht – Verbot „schwarzer Messen“).

Die Einschränkungen müssen sich jedoch im Rahmen der Ermächtigung halten.

Zu beachten ist, dass nicht jeder Eingriff in die Glaubensüberzeugungen und religiösen Verhaltensweisen flüchtlingsrechtlich relevant ist. Erforderlich ist ein hinreichend schwerer Verfolgungsakt. Eingriffe in die Religionsfreiheit sind häufig mit Eingriffen in die Rechtsgüter Leib, Leben und Freiheit verbunden. In diesen Fällen ist

zweifelsohne die notwendige Eingriffsintensität erreicht. Soweit in andere Rechtsgüter als Leib, Leben oder Freiheit, etwa die Religionsfreiheit, eingegriffen wird, ist zu prüfen, ob dieser Eingriff eine vergleichbar schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte darstellt.

Beispiele für Maßnahmen von nicht ausreichender Intensität sind die Auflösung einer Prozession oder Beleidigungen durch Passanten, ausgelöst durch das öffentliche Tragen religiöser Symbole. Hier fehlt es regelmäßig an der erforderlichen Eingriffsintensität, da zwar ein grundlegendes Menschenrecht betroffen ist, der Eingriff aber keine schwerwiegende Verletzung dieses Rechts beinhaltet. Jedenfalls führen derartige Nachteile in der Regel zu keiner Zwangslage, wie sie bei einer Gefährdung für Leib, Leben oder Freiheit hervorgerufen wird. Keine relevanten Verfolgungsmaßnahmen sind demnach solche Maßnahmen, die die Religionsausübung des Antragstellers/der Antragstellerin in zulässiger Weise oder auch nur geringfügig beeinträchtigen.

2.2. Verfolgungsgrund

Ausgehend von dem bereits dargestellten weiten Religionsbegriff des § 3b Abs. 1 Nr. 2 AsylG ist zu prüfen, welche Formen bzw. Elemente der Religionsausübung für den Asylbewerber **unverzichtbar** sind, weil sie zu den zentralen Elementen seiner religiösen Identität gehören.

2.3. Verknüpfung der Verfolgungshandlung mit dem Verfolgungsgrund Religion

Gemäß § 3a Abs. 3 AsylG muss zwischen dem Verfolgungsgrund und der Verfolgungshandlung bzw. dem fehlenden Schutz vor solchen Handlungen eine Verknüpfung bestehen.

Der erforderliche Kausalzusammenhang ist zu bejahen, sofern die Verfolgung wegen des Verfolgungsgrundes, also der Religionszugehörigkeit bzw. deren Ausübung, droht oder Schutz durch den Staat oder staatsähnliche Organisationen wegen des Verfolgungsgrundes, also aus religiösem Grund, verweigert wird.

2.4. Begründete Verfolgungsfurcht

Die Furcht des Antragstellers/der Antragstellerin vor Verfolgung muss begründet sein. Die Furcht muss folglich durch objektive Tatsachen gerechtfertigt sein. Dazu wird zum Zeitpunkt der Entscheidung eine Prognose erstellt, ob bei angenommener Rückkehr in das Herkunftsland eine Verfolgungsgefahr für den Antragsteller besteht.

Für die Bewertung der Begründetheit, ist von wesentlicher Bedeutung, ob der Ausländer vorverfolgt oder unverfolgt ausgereist ist.

Die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung kann bereits vor der Ausreise im Herkunftsland (Vorverfolgung) oder nach der Ausreise im Herkunftsland (Nachfluchtgründe) oder unmittelbar nach der Rückkehr entstehen.

Bei strafrechtsbewehrten Verboten kommt es insoweit maßgeblich auf die tatsächliche Strafverfolgungspraxis im Herkunftsland des Ausländers an, da ein Verbot, das erkennbar nicht durchgesetzt wird, keine erhebliche Verfolgungsgefahr begründet.

2.5. Akteure

Die Verfolgung kann von jedem der in § 3c AsylG genannten Akteuren ausgehen, demnach von dem Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, unter bestimmten Umständen aber auch von nichtstaatlichen Akteuren. Bei drohender Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure ist zu prüfen, ob ausreichender Schutz gem. § 3d Abs. 1 AsylG durch die genannten Akteure gegeben ist. Einzelheiten finden sich in der DA-Asyl unter Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG „Nichtstaatliche Verfolgung“

Hinsichtlich der weiteren Prüfungspunkte zur Schutzgewährung wird auf die entsprechenden Ausführungen in der DA-Asyl verwiesen.

3. Einzelne Rechtsfragen

3.1. Vorverfolgung

3.2. Verbot der Religion als solcher

3.3. Verfolgungsvermeidende Anpassungshandlungen

3.4. Konversion

3.5. Vortrag der Konversion im Asylfolgeverfahren

3.1. Vorverfolgung

Soweit eine schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte oder eine vergleichbare Verletzung von Menschenrechten durch Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen in Anknüpfung an einen der Verfolgungsgründe nach § 3b AsylG *aktuell und konkret* droht und die weiteren Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 AsylG vorliegen, ist die Flüchtlingseigenschaft anzuerkennen. Dabei spielt es keine Rolle, ob Anknüpfungsmerkmal die Glaubensüberzeugung als solche oder eine öffentliche oder private Religionsausübung ist. Beispiele: konkret drohende Strafhaft wegen Zugehörigkeit zu einer religiösen Minderheit, konkret drohende Todesstrafe wegen Apostasie oder Missionierung.

Einzelheiten zu einer Vorverfolgung finden sich in der DA-Asyl unter: Ziff. 3. Wahrscheinlichkeitsmaßstab/Vorfluchtgründe.

3.2. Verbot einer Religion als solcher

Ist eine Religion in einem Herkunftsland gänzlich verboten und führt die bloße Zugehörigkeit zu dieser Religion zu Verfolgungsmaßnahmen, sind regelmäßig die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gegeben.

3.3. Verfolgungsvermeidende Anpassungshandlungen

Eine Flüchtlingsanerkennung kommt auch dann in Betracht, wenn der Antragsteller durch ein Verleugnen seiner Religion Verfolgungsmaßnahmen aus dem Weg gehen könnte. Dem Antragsteller ist ein solches Verhalten nicht zuzumuten, da er dem damit ständigen latenten Verfolgungsrisiko nur durch Aufgabe seiner Religion entgehen könnte. Das BVerwG hat insoweit festgestellt, dass bereits ein sanktionsbewehrtes Verbot bestimmter religiöser Verhaltensweisen wegen des damit

ausgeübten Drucks, auf das religiöse Verhalten zu verzichten, eine Verfolgungshandlung darstellen könne (BVerwG, Urt. v. 20.02.2013, Az. 10 C 23.12).

Maßgeblich ist, ob die Teilnahme, bzw. die Ausübung der religiösen Praxis gravierende Maßnahmen oder Sanktionen im Herkunftsland auslösen würde. Die Glaubensbetätigung in diesem Sinne muss sich für den Antragsteller als unverzichtbar darstellen. Hiervon muss der Entscheider nach Aufklärung des Sachverhalts überzeugt sein.

3.4. Konversion

Die dargestellten Kriterien für die Annahme einer drohenden Verfolgung in Anknüpfung an die Religion gelten auch beim Vortrag einer Konversion, unabhängig davon, ob diese bereits im Herkunftsland oder erst in Deutschland oder einem Drittstaat erfolgt ist und unabhängig davon zu welcher Religion konvertiert wird.

Bei vorgetragener Konversion kommt es nicht nur auf die formale Zugehörigkeit zu der neuen Religion an. Im Rahmen der Sachaufklärung ist eine sorgfältige und umfassende Überprüfung der Umstände geboten, bei denen es **insbesondere auf die Ernsthaftigkeit des Engagements für die neue Religion ankommt**. Hierbei sind sowohl subjektive als auch objektive Prüfkriterien anzuwenden.

Bescheinigungen von Gemeinden, dass sich der Antragsteller/die Antragstellerin in der jeweiligen Gemeinde engagiert, sind bei der Entscheidung entsprechend zu würdigen. Ist die Bescheinigung veraltet oder ergibt sich hieraus sonstiger Klärungsbedarf, ist eine aktuelle Bescheinigung anzufordern oder Rücksprache mit der ausstellenden Person zu halten und das Ergebnis in einem Vermerk zur Akte zu nehmen, sofern die Bescheinigung entscheidungserheblich ist. Von einer veralteten Bescheinigung kann ausgegangen werden, wenn diese älter als etwa ein halbes Jahr ist. Darüber hinaus sind an den Inhalt der Bescheinigungen gewisse Mindestanforderungen zu stellen. Die Bescheinigung darf nicht den Charakter eines Textbausteins haben und muss – auf den konkreten Einzelfall bezogen – die Art und den Umfang der

Glaubensausübung darlegen. Die Ausführungen müssen zudem, im Einklang mit den sonstigen Erkenntnissen zu dem jeweiligen Antragsteller stehen.

Taufbescheinigungen werden vom Bundesamt nicht in Frage gestellt. Sie dokumentieren, dass ein Glaubensübertritt stattgefunden hat. Es ist Aufgabe der Kirchen, die Ernsthaftigkeit des Glaubensübertritts vor der Taufe zu prüfen. Das Bundesamt prüft lediglich, ob der Antragsteller seinen neu angenommenen Glauben in einer Verfolgung auslösenden Art und Weise leben wird. Dabei ist der Entscheider allerdings nicht an die Beurteilung der Kirche gebunden, der Taufe des betroffenen Asylbewerbers liege eine ernsthafte und nachhaltige Glaubensentscheidung zugrunde (s. BVerwG, B. v. 25.08.2015, 1 B 40.15).

In Anlehnung an Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 S. 1 WRV werden Taufbescheinigungen von solchen Gemeinden akzeptiert, die durch ihre Verfassung und die Anzahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten.

Allein der erfolgte Glaubensübertritt führt in der Regel nicht zu einer begründeten Verfolgungsfurcht. Ausnahmen gelten dann, wenn allein die Zugehörigkeit zu der Religionsgemeinschaft bei Bekanntwerden eine Verfolgung auslöst. Daher ist eine Prognose zu treffen, ob eine begründete Verfolgungsfurcht dadurch entsteht, wie der Antragsteller nach Rückkehr ins Herkunftsland seinen Glauben ausüben wird. Grundlage dieser Prognose sind objektive und subjektive Prüfkriterien (vgl. HKL-übergreifende Ausführungen).

Aus der Gesamtschau der vorgenannten Prüfkriterien und der vorliegenden Herkunftsländer-Informationen ist eine Entscheidung darüber zu treffen, ob dem Antragsteller bei Rückkehr Verfolgung droht. Dabei ist es **nicht** erforderlich, dass kumulativ alle Prüfkriterien als „erfüllt“ angesehen werden müssen.

Den Kenntnissen der neuen Religion kommt dabei regelmäßig nur eine **untergeordnete Bedeutung** zu und sollte daher in der Regel in den Hintergrund treten. Soweit danach gefragt wird, muss auf die Persönlichkeit des Antragstellers geachtet werden. Die Anforderungen dürfen dabei nicht zu hoch angesetzt werden. Das vom Antragsteller zu erwartende Wissen von den Grundlagen der Konversionsreligion kann im

Einzelfall sehr gering sein, es muss jedoch deutlich werden, dass er sich mit dieser Religion auseinander gesetzt hat. So müsste jeder Konvertit ausführlich schildern können, welche Beweggründe er für die Konversion hatte und welche Bedeutung die neue Religion bzw. der Religionswechsel für ihn persönlich hat. Es ist darüber hinaus zu beachten, dass die Persönlichkeit des Antragstellers/der Antragstellerin nicht durch „intime“ Fragen verletzt wird und dass z. B. religiöse Einstellungen im interkulturellen Kontext anders dargestellt und wahrgenommen werden. So können z. B. Gemeinschaftserlebnisse oder das Gefühl, zur Ruhe zu kommen, eine größere Bedeutung haben als die Kenntnis der 10 Gebote.

Dabei ist von einem Erwachsenen im Regelfall zu erwarten, dass dieser schlüssige und nachvollziehbare Angaben zu den inneren Beweggründen für die Konversion machen kann und im Rahmen seiner Persönlichkeit und intellektuellen Disposition mit den Grundzügen seiner neuen Religion vertraut ist (vgl. BVerwG, B. v. 25.08.2015, 1 B 40.15).

3.5.Vortrag der Konversion im Asylfolgeverfahren

Die allgemeinen Voraussetzungen für die Durchführung eines Folgeverfahrens gelten auch hier.

Nach § 28 Abs. 2 AsylG kann eine positive Entscheidung nach § 3 Abs. 1 AsylG in der Regel nicht mehr ergehen, wenn der Asylbewerber seinen Asylfolgeantrag auf Umstände stützt, die nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung seines früheren Antrages entstanden sind. Mit dieser Vorschrift hat der Gesetzgeber Nachfluchtgründe, die nach Abschluss des ersten Asylverfahrens vom Betreffenden selbst geschaffen wurden, unter Missbrauchsverdacht gestellt. Der Antragsteller muss die gesetzliche Missbrauchsvermutung ausräumen. Sie ist dann ausgeräumt, wenn der Antragsteller dartun kann, er habe den Glauben nach Ablehnung des Erstantrags nicht hauptsächlich mit Blick auf die erstrebte Flüchtlingsanerkennung gewechselt. Ein gegen Missbrauch sprechendes Indiz, kann die Kontinuität der nach außen betätigten religiösen Überzeugung sein.

Bleibt das Betätigungsprofil des Antragstellers nach Abschluss des Erstverfahrens unverändert, liegt die Annahme eines Missbrauchs eher fern. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Antragsteller bereits im Erstverfahren vorgetragen hat, Kontakte zu einer anderen religiösen Gemeinschaft aufgenommen zu haben oder Vorbehalte gegenüber seinem bisherigen Glauben zu haben, auch wenn dies zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht schutzauslösend war. Diese Konstellation kann bei Intensivierung (z.B. bis zur Taufe) eine im Folgeverfahren nunmehr beachtliche Sachlagenänderung darstellen.

Konvertiert der Antragsteller jedoch spontan nach einem erfolglosen Asylverfahren, muss er dafür gute Gründe anführen, um den Verdacht auszusräumen, dies geschehe in erster Linie, um die Voraussetzungen für eine Flüchtlingsanerkennung zu schaffen. Hierzu sind die Persönlichkeit des Asylbewerbers und dessen Motive für seine erstmalig aufgenommenen oder intensivierten Aktivitäten vor dem Hintergrund seines bisherigen Vorbringens und seines Vorfluchtschicksals einer Gesamtwürdigung zu unterziehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.12.2008; 10 C 27.07). Im Zweifel ist das Zeugnis des vorstehenden Geistlichen über die Art, den Umfang und die Dauer der Glaubensbetätigung in der Gemeinde anzufordern.

Im Rahmen einer Gesamtschau ist festzustellen, ob der Sachvortrag des Asylbewerbers ausreicht, um nach der Überzeugung des Entscheidenden die gesetzliche Missbrauchsvermutung auszusräumen. Dazu sind die oben genannten subjektiven und objektiven Prüfkriterien zu würdigen. Diese müssen ausreichend belegen, dass der Glaubenswechsel auf Grund einer objektiv nachvollziehbaren Persönlichkeitsentwicklung und einer ernsthaften Gewissensentscheidung erfolgte. Nach den Vorgaben des BVerwG ist dabei auch das bisherige Vorbringen, also beispielsweise die Glaubwürdigkeit in dem bzw. den Vorverfahren, zu würdigen.

Kann der Missbrauchsverdacht nicht ausgeräumt werden, bedeutet dies nicht, die Konversion oder Taufe selbst seien missbräuchlich erfolgt. Lediglich die Geltendmachung dieser Gründe als Beleg für eine Verfolgungsgefahr ist als missbräuchlich anzusehen. So würde beispielsweise auch bei einem Antragsteller, der erstmals exilpolitisch aktiv wird, nicht die Inanspruchnahme des Rechts auf freie Meinungsäußerung als missbräuchlich anzusehen sein, sondern der Umstand der Geltendmachung dieser Umstände in einem Asylfolgeantragsverfahren.

Ist die Gewährung von Flüchtlingsschutz wegen § 28 Abs. 2 AsylG ausgeschlossen, so bleibt zu prüfen, ob subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG zu gewähren ist. Der Umstand, dass der Asylbewerber den Missbrauchsverdacht nicht ausräumen konnte, lässt nicht den Schluss zu, es drohe daher auch keine Verfolgungsgefahr.

4. Ablauf der Anhörung

Ermittlung der Entscheidungsgrundlagen

Bei der Entscheidung ist nach dem Maßstab einer beachtlichen Wahrscheinlichkeit eine Prognoseentscheidung im doppelten Sinne zu treffen,

- zum einen ist das zu erwartende Verhalten des Asylsuchenden in seinem Herkunftsstaat zu ermitteln,
- zum anderen die voraussichtliche Reaktion der Behörden des Herkunftsstaates oder Dritter, z.B. Andersgläubiger auf dieses Verhalten. Durch die zu erwartende religiöse Betätigung, die zur Wahrung der persönlichen Identität des Antragstellers besonders wichtig ist, muss mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine schwere Rechtsgutverletzung drohen.

Das zu erwartende Verhalten des Asylsuchenden hängt im Wesentlichen von seiner Glaubensidentität ab sowie davon, wie er seinen Glauben in Deutschland aktuell lebt. Zu berücksichtigen sind dabei u.a. seine bisherige Glaubenspraxis, seine Position und sein Verhalten innerhalb seiner Glaubensgemeinschaft, aber auch seine Persönlichkeit.

Im Rahmen der Prognoseentscheidung sind sowohl objektive als auch subjektive Aspekte zu berücksichtigen (s. HKL-übergreifende Ausführungen).

Die an Hand der genannten Aspekte festgestellten Umstände des religiösen Lebens des Antragstellers bilden die Grundlage für die Prognose des zukünftigen Verhaltens.

Für die Schwere der Verletzung der religiösen Identität kommt es auf die Intensität des Einflusses auf die Willensentscheidung des Betroffenen an, seinen Glauben in einer für ihn als verpflichtend empfundenen Weise auszuüben oder hierauf wegen

der drohenden Sanktionen zu verzichten. Die religiöse Identität als innere Tatsache lässt sich nur aus dem Vorbringen des Asylbewerbers sowie im Wege des Rückschlusses von äußeren Anhaltspunkten auf die innere Einstellung des Betroffenen feststellen. Dafür ist das religiöse Selbstverständnis eines Asylbewerbers grundsätzlich sowohl vor als auch nach der Ausreise aus dem Herkunftsland von Bedeutung.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass die schutzauslösende Schwere der Verletzung aber auch schon dann feststellbar sein kann, wenn allein die **Religionszugehörigkeit** für eine Verfolgung ausreicht. Ausführungen hierzu sind in diesen Fällen den jeweiligen HKL-Leitsätzen zu entnehmen.

In der Anhörung muss der Sachverhalt so detailliert aufgeklärt werden, dass diese Bewertung auf einer ausreichenden Tatsachengrundlage erfolgen kann. Der Entscheider muss überzeugt sein, dass der Antragsteller die unterdrückte religiöse Betätigung seines Glaubens für sich selbst als verpflichtend empfindet, um seine religiöse Identität zu wahren.

Die Annahme einer unverzichtbaren Glaubensbetätigung setzt nicht voraus, dass der Betroffene innerlich zerbrechen oder jedenfalls schweren seelischen Schaden nehmen würde, wenn er auf eine entsprechende Praktizierung seines Glaubens verzichten müsste (das BVerwG hat deutlich gemacht, dass die Anforderungen bei der Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen höher waren).

Um die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer religiösen Verfolgung zu bestimmen, müssen in der Anhörung daher sensibel aber gezielt Fragen zum sozialen Hintergrund, zum bisherigen Lebenslauf und zum engeren Lebensumfeld des Antragstellers/der Antragstellerin gestellt werden. Die Angaben sind zu den allgemeinen Erkenntnissen über die Lebensumstände im Herkunftsland und in der Herkunftsgesellschaft in Bezug zu setzen und, wenn erforderlich, zu hinterfragen.

Die Fragen sollen dazu dienen, die das bisherige Leben der Antragstellerin oder des Antragstellers bestimmenden Faktoren und ihre bzw. seine Einstellung zu religiösen Praktiken im Herkunftsland einzuschätzen.

Vorgelegte Bescheinigungen des Geistlichen in der Gemeinde sollen in die Entscheidung einbezogen werden. Sie müssen aktuell sein und sollen bei Bedarf angefordert werden. Zudem können bei der Sachverhaltsermittlung auch darüber hinausgehende schriftliche oder telefonische Auskünfte des betreuenden Gemeindepfarrers eingeholt werden.

5. Links für weitere Ausführungen zum Thema:

- DA-Asyl: Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG, insbesondere Religion
- HKL-übergreifende Ausführungen
- Leitfaden für die Entscheidung im Asylverfahren

Nachfolgend sind **Fragenbeispiele** zur Prüfung einer Verfolgung in Anknüpfung an das Merkmal Religion aufgeführt. Diese sind nach verschiedenen Prüfungsaspekten gegliedert. Zur besseren Handhabbarkeit werden zu jedem Prüfungsaspekt Fragen angeboten. Damit vorkommende inhaltliche Wiederholungen werden zu Gunsten einer besseren Handhabbarkeit toleriert, auf eine Reduzierung der Fragen i. V. m. unübersichtlichen Querverweisungen wird bewusst verzichtet.

Vorangestellt werden Fragenbeispiele zum Themenkomplex Religion allgemein (Ziff. I). Anschließend folgen Fragenbeispiele zu einer in der Praxis häufig vorgetragenen Konversion (Ziff. II).

I. Religion (allgemein)

1. Verfolgungshandlung (§ 3a Abs. 1 AsylG)

- Ist in Ihrem Herkunftsland aufgrund Ihrer Glaubensbetätigung mit einer Bestrafung zu rechnen? Wenn ja, mit welcher Art Strafe müssten Sie rechnen?
- Sind Ihnen ähnlich gelagerte Fälle bekannt, in denen es zu Bestrafungen kam?
- Wie hat/würde Ihr Umkreis auf die von Ihnen praktizierte Form der Glaubensausübung reagiert/reagieren?

2. Verfolgungsgrund (§ 3b Abs. 1 Nr. 2 AsylG)

- Wie leben Sie die Religion bzw. den Glauben im Alltag?
- Was macht den Glauben/die Religion für Sie aus?
- Wie unterscheidet sich Ihr Leben von dem Ihrer Mitbürger im Herkunftsland?
- Was ist Ihnen an Ihrer Religion/Ihrem Glauben besonders wichtig?
- Welche Art von Glaubensriten praktizieren Sie?
- Warum sind diese Riten für Sie besonders wichtig?

3. Verknüpfung Verfolgungshandlung / Verfolgungsgrund (§ 3a Abs. 3 AsylG)

- Aus welchem Grund fürchten Sie, in Ihrem Heimatland verfolgt zu werden?
- Wie wird Ihre Religion in der Öffentlichkeit wahrgenommen?

4. **Begründete Verfolgungsfurcht** (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG)

- Auf was gründet sich Ihre Furcht verfolgt zu werden?
- Wie haben Sie Ihren Glauben in Ihrem Herkunftsland gelebt?
- Wurden Sie am Glauben oder seiner Ausübung gehindert? Was ist dabei konkret passiert?
- Wurden Sie wegen Ihres Glaubens bestraft?
- Haben Sie selbst miterlebt, dass es in Ihrem Herkunftsland zu entsprechenden Verfolgungshandlungen gekommen ist?
- Wie würden Sie Ihren Glauben in Ihrem Herkunftsland leben?

5. **Glaubensbetätigung**

- Wie leben Sie Ihren Glauben hier?
- Warum stellt sich Ihre religiöse Überzeugung/Ihr Glauben für Sie als unverzichtbar dar?
- Welche Befürchtungen haben Sie, wenn Sie die religiöse Praxis in Ihrem Heimatsstaat ausüben würden?
- Mit welchen Sanktionen müssten Sie dort rechnen?
- Haben Sie erlebt, dass eine entsprechende Glaubensausübung in Ihrem Heimatland sanktioniert wurde?
- Wie würden Sie sich bei einer Rückkehr verhalten?
- Würden Sie Ihren Glauben weiterhin leben?
- Wie würden Sie Ihren Alltag in Ihrem Herkunftsland gestalten?
- Welche Unterschiede würden sich zur Ihrem Alltag in Deutschland ergeben?

6. **Kriterien für Rückkehrprognose**

Bei der Entscheidung ist nach dem Maßstab einer beachtlichen Wahrscheinlichkeit eine Prognoseentscheidung im doppelten Sinne zu treffen,

- zum einen ist das zu erwartende Verhalten des Asylsuchenden in seinem Herkunftsstaat zu ermitteln,
- zum anderen die voraussichtliche Reaktion der Behörden des Herkunftsstaates oder Dritter, z. B. Andersgläubiger auf dieses Verhalten.

Im Einzelnen ist in diesem Zusammenhang zu klären:

- die Bedeutung der in Frage stehenden Aktivität für den jeweiligen Glauben,
- die Betroffenheit des Antragstellers von möglichen Verfolgungsmaßnahmen (werden z. B. Missionierungen in einem Herkunftsland unter Strafe gestellt sind, dann sind davon einfache Gläubige regelmäßig nicht betroffen),
- die religiöse Identität des Antragstellers (ist die in Frage stehende Handlung fester Bestandteil des (bisherigen) religiösen Lebens des Antragstellers?),
- die allgemeine Persönlichkeit des Antragstellers,
- die Glaubhaftmachung der geplanten Aktivitäten im Herkunftsland und der Furcht vor Verfolgung wegen Religionszugehörigkeit und bei entsprechendem Vortrag: Glaubhaftmachung eines erzwungenen Verzichts auf die Glaubensbetätigung

II. Konversion

Objektive Prüfkriterien:

- Welche Glaubensriten praktizieren Sie? z.B. Teilnahme an Gottesdiensten und weiteren kirchlichen Veranstaltungen, Aktivitäten für die Glaubensgemeinschaft, Übernahme von Aufgaben innerhalb der Gemeinde,
- Beschreiben Sie den Weg zum neuen Glauben. (Ab wann, unter welchen Umständen und über welchen Zeitraum haben Sie sich mit der Konversionsreligion auseinandergesetzt, durch eigene Initiative oder durch Missionierung?),
- Welche Bedeutung hatte die bisherige Religion für Sie und wie wurde diese im Herkunftsland und in Deutschland bis zur Konversion gelebt?
- Was für eine Einstellung haben Familie und der nähere Umkreis im Herkunftsland zu dem Glaubenswechsel?
- Wie haben sich die Familie und der nähere Umkreis im Herkunftsland zu dem Glaubenswechsel verhalten?
- Welche zentralen Glaubensinhalte der Konversionsreligion sind Ihnen besonders wichtig? Können Sie hierfür Gründe angeben?

Anmerkung: Ein „Glaubensexamen“ ist bei der Prüfung nicht zulässig

Subjektive Prüfkriterien:

- Welche persönlichen Beweggründe haben Sie zu der Abkehr von Ihrem Glauben veranlasst?
- Was hat Sie zu der Annahme eines neuen Glaubens veranlasst?
- Gab es ein besonderes Erlebnis, das Sie veranlasst hat, den Glauben anzunehmen?
- Welche Erfahrungen haben Sie mit der Konversionsreligion gemacht?
- Wie stehen Sie zu der in Ihrem Herkunftsland mehrheitlich ausgeübten Religion?
- Warum sind Ihnen die von Ihnen praktizierten Glaubensriten besonders wichtig sind?